

# Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

## Inhalt

Präambel	1
§ 1 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	1
§ 2 Aufgabe	2
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder	3
§ 5 Vorsitzende bzw. Vorsitzender	3
§ 6 Sitzungen, Einberufung	3
§ 7 Rechte des Beirates	4
§ 8 Arbeitskreise	4
§ 9 Entschädigung, Fahrdienste und Hilfsleistungen	4
§ 10 Inkrafttreten	5

## Präambel

Auf der Grundlage des § 56a in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

(1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

(2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

## **§ 2 Aufgabe**

(1) Der Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen der Stadt Mainz berühren, gehört werden. Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
- d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

## **§ 3 Mitglieder**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen
- b) Eine Vertreterin bzw. Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- c) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Stadt Mainz
- d) Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Stadtrates
- e) Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent der Stadt Mainz

(2) Beratende Mitglieder sind:

- a) Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Träger von integrativen Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen
- b) Die Leiterin bzw. der Leiter des für die Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen zuständigen Amtes der Stadt Mainz
- c) Die Leiterin bzw. der Leiter der für die Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen zuständigen Abteilung des unter b) genannten Amtes
- d) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Seniorenbeirates
- e) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Psychiatriebeirates
- f) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration

(3) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a müssen, alle anderen Mitglieder sollen, Menschen sein, die von einer Behinderung im Sinne des § 1 Abs. 2 betroffen sind. Mitglieder können auch die gesetzlichen Vertreter von Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sein.

## **§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder**

(1) Die acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen gem. § 3 Abs. 1a und ihre acht Stellvertreterinnen bzw. –vertreter werden von einer Delegiertenversammlung ausgewählt. Grundlage der Auswahl sind Wahlvorschläge von in Mainz tätigen Behindertenorganisationen oder Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen. Die Auswahl erfolgt in einer gemeinsamen Versammlung der Delegierten und der Bewerberinnen und Bewerber. Ausgewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Haupt- oder Nebenwohnsitz in Mainz hat. Nach Auswahl der Mitglieder durch die Delegiertenversammlung erfolgt eine Bestätigung durch den Stadtrat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates in den Beirat berufen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, rückt im Falle des Absatzes 1 die nächstgewählte Bewerberin bzw. der nächstgewählte Bewerber bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach, wenn eine nächstgewählte Bewerberin bzw. ein nächstgewählter Bewerber nicht vorhanden ist. Im Sinne der Funktionsfähigkeit des Beirates kann die Wahlordnung hier weitere Nachfolgemöglichkeiten vorsehen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann Mitglied des Beirats auch sein, wer nicht Einwohnerin oder Einwohner von Mainz ist. Die Wahlordnung kann Näheres regeln.

## **§ 5 Vorsitzende bzw. Vorsitzender**

Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 6 Sitzungen, Einberufung**

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Die Terminierung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Sozialdezernat fest. Die Koordination und die Einladung erfolgen durch die Geschäftsstelle des Beirates. Die Einladung der Mitglieder soll spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder per Email erfolgen.

(2) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit dieser nicht mehrheitlich einen anderen Beschluss fasst, oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Beirates die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des

Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Beirat für Migration und Integration in sinngemäßer Anwendung. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Rechte des Beirates**

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Stadtrat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohnern nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, in seiner Sitzung Gegenstände mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Beirates oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.

## **§ 8 Arbeitskreise**

- (1) Der Beirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Näheres über die Zusammensetzung, die Inhalte und die Verfahrensweise beschließt der Beirat.
- (2) Mitglieder in den Arbeitskreisen können Menschen mit Behinderungen, sonstige Betroffene oder sachverständige Personen sein, auch wenn sie nicht Mitglied im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind. §§ 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 9 Entschädigung, Fahrdienste und Hilfsleistungen**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Mainz.
- (2) Wird ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates sowie an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsbeiräte genutzt, werden die Kosten für die Bereitstellung von Fahrberechtigungs-scheinen übernommen. Voraussetzungen dazu sind ein Beschluss auf Erörterung gemäß § 7 Abs. 4 und ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG”.
- (3) Im Übrigen gelten gesetzliche Vorschriften, die entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, wie z. B. § 8 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGG-BehM) sinngemäß, wenn es für die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates erforderlich ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Mitglieder der Arbeitskreise gem. § 8 der Satzung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen tritt in dieser Fassung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 26.03.2021

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister